

Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland

Die Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland bedarf eines schriftlichen Antrags und der **Genehmigung** durch die Schulleitung.

Voraussetzungen

- ❖ Die **schulischen Leistungen** am Gymnasium sind solide, sodass ein erfolgreicher Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann.
- ❖ Im besuchten Gastland wird eine an unserem Gymnasium unterrichtete **Sprache** gesprochen.
- ❖ Der Besuch erfolgt an einer mit einem Gymnasium **vergleichbaren Schule** (allgemeinbildende Schule).
- ❖ Die Qualifikationsphase (Q12/Q13) in der Oberstufe darf durch den Schulbesuch im Ausland **nicht unterbrochen** werden.
- ❖ Das Auslandsjahr erfolgt im G9 in der Regel in der **11. Jahrgangsstufe**

Antragsverfahren

Ein **Antrag auf Unterrichtsbefreiung** wegen eines Besuchs einer Schule im Ausland ist formlos bei der Schulleitung zu stellen und sollte folgende Informationen enthalten:

- ❖ Datum des Aufenthaltsbeginns und der geplanten Rückkehr;
- ❖ Anschrift/Kontaktadresse der aufnehmenden Schule;
- ❖ Aufnahmebestätigung der Gastschule und/oder der vermittelnden Organisation;
- ❖ im Falle eines ganzjährigen Auslandsaufenthalts Angabe der Jahrgangsstufe, in welcher die Schullaufbahn am Karo fortgesetzt werden soll;
- ❖ ggf. ist ein Antrag auf Vorrücken auf Probe zu stellen;

Die Beurlaubung sollte frühzeitig, etwa ein halbes Jahr vor dem Schulbesuch im Ausland beantragt werden. Für eventuell benötigte **Gutachten / Bestätigungen** für Austauschorganisationen ist eine gewisse Zeitspanne an Bearbeitungszeit einzuplanen.

Während des Aufenthalts:

Bei einem Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11 gilt die Empfehlung, Kontakt mit dem zuständigen Oberstufenkoordinator (OSK) zu halten.

Nach der Rückkehr:

- ❖ Eine Bestätigung über den Schulbesuch im Ausland ist vorzulegen.
- ❖ Eine Bestätigung über die erzielten Leistungen ist vorzulegen.

Individuelle Lernzeitverkürzung

Das Angebot der „Individuellen Lernzeitverkürzung“ (ILV) richtet sich auch an Schüler:innen, die in Jahrgangsstufe 11 einen längeren Schulbesuch im Ausland (mindestens ein halbes Jahr)

planen und sich frühzeitig auf den Wiedereinstieg in das bayerische Gymnasium vorbereiten möchten.

Wiedereingliederung

In der Regel gibt es folgende **Standardfälle**:

- ❖ Der Auslandsaufenthalt fällt in das **1. Halbjahr 11. Klasse**, d.h. eine Rückkehr erfolgt bis spätestens zum Halbjahr, sodass die Schülerin/ der Schüler nach der Rückkehr den regulären Vorrückungsbestimmungen unterliegt, also das Klassenziel der 11. Klasse erreichen muss, um in die 12. Jahrgangsstufe vorrücken zu können.
- ❖ Betrifft der Aufenthalt das **gesamte Schuljahr oder das 2. Halbjahr** kann i.d.R. keine reguläre Vorrückungserlaubnis erteilt werden. In diesen Fällen kann das „Vorrücken auf Probe“ in Q 12 (G 9) beantragt werden (§35 GSO).

„Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.“(§6 GSO Abs. 5 Satz1)

- ❖ Wer das Risiko scheut, die Probezeit in der 12. Klasse nicht zu bestehen, kann das Auslandsjahr auch **zwischen bestandener 11. Jahrgangsstufe und Q12** vornehmen und nach dem Auslandsjahr in Q12 ohne Probezeit vorrücken.
- ❖ **Noten** aus den besuchten Auslandsschulen werden i.d.R. nicht übertragen.

Abiturzeugnis

Bei einem Auslandsaufenthalt in Jgst. 11 erscheinen als abgelegte Pflichtfächer im Abiturzeugnis diejenigen Fächer, die in Q12 und Q13 nicht fortgeführt werden, mit den im Jahreszeugnis der Jgst. 10 (anstelle der Jgst. 11) erzielten Noten sowie den in den modernen Fremdsprachen erzielten Niveaustufen.

Weitere Ansprechpartner

- ❖ **Auslandsaufenthalte allgemein:** Frau Kempfer
- ❖ **Oberstufenkoordination:** Herr Horner/Herr Schneider
- ❖ **Individuelle Lernzeitverkürzung:** Frau Sager
- ❖ **Latein (Latinum):** Frau Müller